

Nichtamtliche Lesefassung

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Diplom-Aufbaustudiengang „Interdisziplinäre Frankreichstudien“ vom 26. Juni 2000 (W., F. u. K. 2000, Nr. 8, S. 644) in der Fassung der Zweiten Änderungsatzung vom 16. März 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 32, Nr. 24, S. 77, vom 16. März 2001)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Diplom-Aufbaustudiengang „Interdisziplinäre Frankreichstudien“

Vom 26. Juni 2000

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 Satz 4 UG hat der Senat am 24. Mai 2000 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 26. Juni 2000.

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Einrichtung des Aufbaustudiums, Studienziel

§ 2 Organisation

§ 3 Zulassungs- und Prüfungsausschuß

Teil II. Studienordnung

§ 4 Zulassung zum Studium, Studienvoraussetzungen

§ 5 Studienbeginn

§ 6 Struktur des Studiengangs

Teil III. Prüfungsordnung

§ 7 Zweck der Diplomprüfung

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Durchführung des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung

§ 10 Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminararbeiten

§ 11 Anrechnung von Vorleistungen

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 13 Diplomarbeit

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 15 Bestehen der Diplomprüfung

§ 16 Zeugnis

§ 17 Verleihung des akademischen Diplomgrades, Diplomurkunde, Diplomtitel

§ 18 Nichtbestehen der Diplomprüfung

§ 19 Akteneinsicht

§ 20 Folgen einer Täuschung

Schlußbestimmung

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Einrichtung des Aufbaustudiums, Studienziel

(1) Der Aufbaustudiengang „Interdisziplinäre Frankreich-Studien“ beim Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg führt zu einem Diplomabschluß.

(2) Ziel des Aufbaustudiums ist es, Absolventen/innen einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule fächerübergreifend vertiefte Kenntnisse über Frankreich zu vermitteln.

(3) Der zum Diplomabschluß führende Aufbaustudiengang soll die mit dem Erststudium erworbene Qualifikation so erweitern, daß im Wettbewerb mit den im Ausland und gerade in Frankreich vielfach interdisziplinär ausgebildeten Stellenbewerbern zusätzlich berufliche Chancen der Beschäftigung in französischen oder frankreichbezogenen tätigen deutschen Wirtschaftsunternehmen und nichtwirtschaftlichen Einrichtungen erworben werden. Dabei sollen erhalten unter anderem

1. Romanisten/innen eine ergänzende Ausbildung in französischem und deutschem Recht, französischer Wirtschafts- und Unternehmensführung sowie Politik und den dazugehörigen Fachsprachen,

2. Absolventen/innen anderer Disziplinen der Philosophischen Fakultäten, Juristen/innen, Wirtschaftswissenschaftler/innen und Naturwissenschaftler/innen eine ergänzende Ausbildung in französischem Recht, französischer Wirtschafts- und Unternehmensführung, französischer Politik und Kultur sowie den dazugehörigen Fachsprachen,
3. Absolventen/innen anderer Disziplinen der Philosophischen Fakultäten, Wirtschaftswissenschaftler/innen und Naturwissenschaftler/innen darüber hinaus eine ergänzende Ausbildung in deutschem Recht.

Eine Broschüre des Frankreich-Zentrums unterrichtet im einzelnen über die zusätzlich vermittelten Kenntnisse und Beschäftigungschancen.

§ 2 Organisation

(1) Die gemäß § 26 UG gebildete Gemeinsame Kommission der am Frankreich-Zentrum beteiligten Universitäten (Gemeinsame Frankreichkommission)

1. bestellt für die Zulassung zum Studium und die Durchführung der Prüfungen auf zwei Jahre einen Zulassungs- und Prüfungsausschuß,
2. erläßt den Studienplan und
3. unterstützt den Vorstand des Frankreich-Zentrums bei der Erfüllung seiner Aufgabe, die frankreichbezogene Lehre zu organisieren (§ 4 Absatz 2 Satz 3 Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Frankreich-Zentrums); sie tritt zu diesem Zweck an die beteiligten Fakultäten heran.

Die Gemeinsame Frankreichkommission wird dabei auf Vorschlag des Vorstands des Frankreich-Zentrums tätig.

(2) Im übrigen ist der Vorstand des Frankreich-Zentrums für die Gestaltung und Durchführung des Aufbaustudiums zuständig.

§ 3 Zulassungs- und Prüfungsausschuß

(1) Zu Mitgliedern des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden drei Professoren/innen berufen, die hauptamtlich an der Universität Freiburg tätig sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen für den Aufbaustudiengang durchführen; an die Stelle eines/r der Professoren/innen kann ein/e Hochschuldozent/in treten.

Dabei wird zugleich bestimmt, wer den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder die/den Vorsitzende/n vertreten. Für jedes Mitglied wird zugleich ein/e Stellvertreter/in berufen; die Anforderungen von Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuß ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und wird für den Zulassungs- und Prüfungsausschuß nach außen tätig.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuß tagt nicht-öffentlich.

Teil II. Studienordnung

§ 4 Zulassung zum Studium, Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaustudiengang ist

1. ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, wobei als Abschlußprüfung eine Magister- oder Diplomprüfung, ein Erstes Staatsexamen oder die Promotion gelten,
2. die Fähigkeit zu vertiefenden interdisziplinären Studien,
3. das Bestehen einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuß veranstalteten sprachlichen Eignungsprüfung in Form eines dreistündigen, schriftlichen Sprachtests.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuß. Er kann dabei vom Erfordernis des überdurchschnittlichen Abschlusses des Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule (Absatz 1 Nummer 1) und der sprachlichen Eignungsprüfung (Absatz 1 Nummer 3) in Ausnahmefällen Befreiung erteilen.

(3) Ergeben die vorgelegten Unterlagen keine ausreichende Beurteilungsgrundlage, so entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuß über die Zulassung insbesondere aufgrund der Kenntnisse und der Motivation des/r Bewerbers/in im Rahmen eines Zulassungsgesprächs.

(4) Zum Aufbaustudiengang können auch besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen/innen zugelassen werden, wenn sie

1. ihr Studium mit einem weit über dem Durchschnitt ihrer Hochschule liegenden Prüfungsergebnis abgeschlossen haben,
2. zwei Semester an der Universität Freiburg studiert und mindestens zwei qualifizierte Leistungsnachweise über die Teilnahme an Veranstaltungen mit Frankreichbezug erbracht haben,
3. vor dem Zulassungs- und Prüfungsausschuß oder einer von ihm bestellten, aus mindestens zwei hauptamtlichen Professoren/innen der Universität bestehenden Kommission mit Erfolg eine mündliche Eignungsprüfung von etwa 30 Minuten Dauer abgelegt haben, aus der sich insbesondere aufgrund der Kenntnisse und der Motivation des/r Bewerbers/in nach übereinstimmender Auffassung aller Mitglieder des Ausschusses beziehungsweise der Kommission die Fähigkeit zu interdisziplinären Studien ergibt,
4. die sprachliche Eignungsprüfung gemäß Absatz 1 Nummer 3 bestanden haben.

Diese Bestimmungen gelten für Absolventen/innen der Berufsakademien entsprechend.

§ 5 Studienbeginn

Das Aufbaustudium beginnt in der Regel im Wintersemester.

§ 6 Struktur des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich des Prüfungszeitraums beträgt vier Semester.
- (2) Der Aufbaustudiengang setzt sich zusammen aus
 1. zwei Semestern (2 x 16 Wochen) Aufbaustudium an der Universität Freiburg,
 2. einem Auslandssemester an einer französischen Hochschule oder einem viermonatigen Praktikum in Frankreich, das vom Vorstand des Frankreich-Zentrums organisiert oder anerkannt wird.

Teil III. Prüfungsordnung

§ 7 Zweck der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Bewerber/in das Studienziel erreicht hat, durch Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 1 Absätze 2 u. 3 seine/ihre beruflichen Chancen zu erweitern.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen in den Lehrveranstaltungen im 1. und 2. Semester und
2. einer Diplomarbeit (§ 13).

Die Prüfungsleistungen erstrecken sich auf die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Sprachkurse) in allen Pflichtveranstaltungen im 1. und 2. Semester sowie auf die Wahlfächer im 2. Semester.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an der Universität Freiburg im Breisgau im Aufbaustudiengang „Interdisziplinäre Frankreichstudien“ immatrikuliert ist.

(2) Der Zulassungsantrag an den Zulassungs- und Prüfungsausschuß ist vor Beginn der ersten studienbegleitenden Prüfung zu stellen; ihm ist die Erklärung beizufügen, ob der Bewerber/die Bewerberin bereits früher einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt oder die Prüfung nicht bestanden hat.

(3) Über eine Ablehnung der Zulassung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuß.

§ 9 Durchführung des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung

(1) Für jede/jeden zur Diplomprüfung zugelassene/n Kandidat/in wird ein Kreditpunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet, in das die Kreditpunkte und die Noten der Abschlußprüfungen und der Leistungsnachweise eingetragen werden. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der/die Studierende jederzeit formlos in den Stand seiner/ihrer Konten Einblick nehmen.

(2) Die Kreditpunkte dienen der Gewichtung der Note, die aus Prüfungsleistungen erzielt wurde, bei der Berechnung der Gesamtnote. Die Anzahl der Kreditpunkte, die für eine Prüfungsleistung vergeben wird, entspricht dem Umfang der Lehrveranstaltung (1 Kreditpunkt/Lehrveranstaltung im Umfang von 1 SWS) und ist im Studienplan festgelegt.

(3) Aus Prüfungsleistungen sind insgesamt achtundvierzig (48) Kreditpunkte zu erwerben, zweiundvierzig (42) aus den Pflichtveranstaltungen im 1. und 2. Semester, sechs (6) aus den Wahlveranstaltungen im 2. Semester. Die Anzahl der zu erzielenden Kreditpunkte kann sich im Fall der Anerkennung von Vorleistungen (§ 11 Abs. 4) vermindern.

(4) Aus Prüfungsleistungen werden Kreditpunkte erworben, wenn

1. der Prüfungsausschuß festgestellt hat, daß die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfung abgeschlossen wurde,
2. keine Kreditpunkte aus einer für die Lehrveranstaltung angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(5) Zu jeder Lehrveranstaltung werden benotete Abschlußprüfungen angeboten. Die erste Abschlußprüfung findet nach Ende der Lehrveranstaltung statt; die zweite Abschlußprüfung (Wiederholungsprüfung) findet vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. Wer in einer ersten Abschlußprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt hat, muß an der Wiederholungsprüfung teilnehmen, wenn das arithmetische Mittel aller Abschlußprüfungen des betreffenden Semesters nicht die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser ergibt. Wer in der ersten Abschlußprüfung eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen.

§ 10 Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminararbeiten

(1) Die Abschlußprüfungen zu Lehrveranstaltungen bestehen in Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen.

(2) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erkennen und angemessen bearbeiten kann. Die Dauer der Klausurarbeit bemißt sich nach den zu erzielenden Kreditpunkten; d. h. 30 Minuten/Kreditpunkt.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Stoffgebiet der Lehrveranstaltung. Jede mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der/dem Prüfenden und der/dem Beisitzenden zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(4) Anstelle einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Abschlußprüfung kann eine benotete Seminararbeit treten. Das Thema der Seminararbeit wird vom Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung in Absprache mit dem Studenten/der Studentin vergeben.

§ 11 Anrechnung von Vorleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in einem der zum Aufbaustudiengang zählenden Disziplinen, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Aufbaustudiums im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Für Berufsakademien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen und die Kreditpunkte bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend gemindert.

(5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag; der Antrag ist an den Zulassungs- und Prüfungsausschuß zu richten. Der/Die Student/in hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden in Fällen grundsätzlicher Bedeutung vom Prüfungsausschuß, im übrigen von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. Die Anerkennung versagende Entscheidungen sind in jedem Falle vom Prüfungsausschuß zu bestätigen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Es muß die Angaben enthalten, die der Prüfungsausschuß für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer/eines von ihm benannten Vertrauensärztin/Vertrauensarztes verlangen. Erkennt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muß bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Seminararbeit bzw. Diplomarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen Prüferin/vom jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Innerhalb einer Frist von sieben Tagen kann die Kandidatin/der Kandidat beim Prüfungsausschuß Widerspruch gegen die Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 einlegen.

§ 13 Diplomarbeit

(1) die Diplomarbeit wird im Anschluß an den Auslandsaufenthalt und in Anlehnung an eine Lehrveranstaltung des Aufbaustudiengangs angefertigt. Ihr Thema kann auch einem Forschungsschwerpunkt eines

der Lehrenden des Frankreich-Zentrums entnommen sein und wird von einem/r hauptamtlich an der Universität Freiburg tätigen Professor/in oder Hochschuldozenten/in betreut. Sie kann in deutsch oder französisch abgefaßt sein. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Für eine bestandene Diplomarbeit erhält der Prüfling vierundzwanzig (24) Kreditpunkte. Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch den/die Betreuer/in und eine/n Zweitgutachter/in; er/sie wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(2) Vor der Ausgabe der Diplomarbeit ist von demjenigen, der die Lehrveranstaltung durchführt, der Zulassungs- und Prüfungsausschuß zu verständigen; dieser kann widersprechen.

(3) Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Anmeldung des Themas. Fällt der Abgabetermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder auf ein Wochenende, so verschiebt sich die Verpflichtung der Abgabe auf den nächsten Werktag.

(4) Die Abgabefrist für die Diplomarbeit kann bei Nachweis des Vorliegens besonderer Literatur- oder Materialschwierigkeiten nach Rücksprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Arbeit auf Antrag des Prüflings beim Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses um maximal 2 Wochen verlängert werden.

(5) Erkrankt der Prüfling während der Bearbeitungszeit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich.

(6) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Diplomarbeit sind ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und die Versicherung, daß die Arbeit ohne unerlaubte Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt worden ist und daß alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen entnommen sind, als solche kenntlich gemacht sind.

(8) Bei empirischen Arbeiten sind die verwendeten Daten zu anonymisieren; die Interviewpartner/innen sind darauf hinzuweisen, daß die Diplomarbeit als ganze oder aber deren zentrale Ergebnisse veröffentlicht werden können; geschützte Daten werden nicht bzw. nur in Absprache mit dem jeweiligen Unternehmen verwendet.

(9) Die Diplomarbeit ist in zweifacher Ausführung gebunden dem Prüfungsausschuß einzureichen. Der Umfang der Diplomarbeit soll möglichst 45 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

(10) Wenn die Bewertungen der beiden Gutachter/innen um 2,0 oder mehr voneinander abweichen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Note der Diplomarbeit ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Gutachter/innen.

(11) Führt die Diplomarbeit nicht zum Erfolg, kann eine andere Diplomarbeit ausgegeben werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

Jede Prüfungsleistung sowie die Diplomarbeit werden mit einer Note nach der folgenden Skala bewertet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 15 Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald der Prüfling die maximale Anzahl von Kreditpunkten erreicht hat und die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser ist.

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen als gewichtetes (§ 9 Absatz 2 u. 3) arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Abschlußprüfungen gebildet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen ein Gewicht entsprechend maximal 48 Kreditpunkten und die Note der Diplomarbeit ein Gewicht entsprechend 24 Kreditpunkten erhält.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Mittelwert bis 1,5	sehr gut
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

§ 16 Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält sämtliche Lehrveranstaltungen, die dabei erzielten Noten sowie die Anzahl der Kreditpunkte. Das Zeugnis enthält ebenfalls das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (Tag der Abgabe der Diplomarbeit) erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Frankreich-Zentrums versehen und vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 17 Verleihung des akademischen Diplomgrades, Diplomurkunde

Die Gemeinsame Frankreichkommission verleiht nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom Frankreichwissenschaftler“ (Dipl. FW)/„Diplom Frankreichwissenschaftlerin“ (Dipl. FW). Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses und wird dem Prüfling gleichzeitig mit dem Zeugnis ausgehändigt.

§ 18 Nichtbestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn der Durchschnitt der Gesamtnote nicht „ausreichend“ (4,0) oder besser ergibt.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so erhält der/die Kandidat/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Einzelnoten der Diplomarbeit und der Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote ausweist.

§ 19 Akteneinsicht

Nach Abschluß der Prüfung ist dem/der Bewerber/in auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Studiums beim Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 20 Folgen einer Täuschung

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde über die Diplomprüfung, daß ein für die Zulassung erforderlicher Leistungsnachweis oder eine Prüfung durch Täuschung erlangt worden ist, so erklärt der Zulassungs- und Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden.

(2) Wird eine solche Täuschung erst nach Aushändigung der Diplomurkunde bekannt, so kann vom Zulassungs- und Prüfungsausschuß der Diplomgrad entzogen werden.

Eine Entscheidung nach Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Diplomurkunde ausgeschlossen.

Schlußbestimmung

§21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Diplom-Aufbaustudiengang „Interdisziplinäre Frankreichstudien“ vom 26. April 1990 (W. u. K. 1990, Seite 155), zuletzt geändert am 6. August 1996 (W., F. u. K. 1996, Seite 336), außer Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Aufbaustudiengang „Interdisziplinäre Frankreichstudien“ immatrikuliert sind, legen auf Antrag die Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 26. April 1990 (W. u. K. 1990, Seite 155), zuletzt geändert am 6. August 1996 (W., F. u. K. 1996, Seite 336), ab.

Freiburg, den 26. Juni 2000

Prof. Dr. Dr. h. c. W. Jäger, Rektor

Änderungssatzungen:

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Diplom-Aufbaustudiengang „Interdisziplinäre Frankreichstudien“ vom 26. Juni 2000 (W., F. u. K. 2000, Nr. 8, S. 644)

Erste Änderungssatzung vom 28. Februar 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 32, Nr. 18, S. 64, vom 28. Februar 2001):

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft.

Zweiten Änderungssatzung vom 16. März 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 32, Nr. 24, S. 77, vom 16. März 2001):

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft.